

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 21

20. Juli 1931

Das Notopfer der Tausend

10 B | Notverordnung
| Kreditsicherung

Wie die Lage der Wirtschaft trotz Hoover-Plan aussieht und eingeschätzt wird — wenn die Staatsleitung von Wirtschaft spricht, sagt sie zwar „Wirtschaft“, meint aber den öffentlichen Haushalt — geht daraus hervor, daß sich tausend führende Unternehmen zusammaten, um die auch durch den Hoover-Plan — und gerade das ist das für die Zukunft bedeutsamste und im übrigen bezeichnende Moment — noch nicht gesicherte Kreditbasis der deutschen Wirtschaft, wie wir sie im Gegensatz zur Staatsleitung verstehen, zu sichern. Der Brief, den diese Tausend an den Reichsbankpräsidenten richteten, findet seinen Ausdruck in einer neuen Notverordnung und einer hierzu ergangenen Durchführungsverordnung. Jeder Kommentar hierzu würde das Bild der Staatswirtschaft, wie sie sich in den letzten Monaten und Wochen offenbart hat, verwischen und auf der anderen Seite die wirkliche Tat der Selbsthilfe der deutschen Wirtschaft herabsetzen. Deshalb folgt hier das Dokument der wahren Lage, aber auch das Dokument einer Wirtschaftstat, die sich, offenbar vorausschauend, der Wirkung des Hoover-Planes bewußt ist. Diese neueste Notverordnung ist — man erkenne den kreisenden Fluß der Entwicklung seit 1918 — zum Unterschiede von allen ihren Vorgängern diktiert von der Wirtschaft selbst und — unter-schrieben von der Staatsführung:

I. Der Brief der Tausend.

Berlin, 7. Juli 1931.

Sehr geehrter Herr Reichsbankpräsident!

Die Botschaft des Präsidenten Hoover hat der Welt den großen Ernst der deutschen Lage offengelegt. In der Zeit, die zwischen der Verkündung dieser Botschaft und ihrer Annahme verstrichen ist, hat sich die Lage noch verschärft. Wir hoffen, daß die nunmehr erfolgte Zustimmung aller beteiligten Staaten zu dem Pakt die Grundlage für den, wenn auch sicher schwierigen, Wiederaufbau bedeutet.

Das Ziel muß jetzt sein, das Vertrauen auf Deutschland und in Deutschland wieder herzustellen, weitere Kreditkündigungen zu vermeiden, um dem Devisenabfluß Einhalt zu tun.

Wir haben uns entschlossen, unsere Mitwirkung durch Zusammenfassung der deutschen Wirtschaftskräfte in folgender Weise zur Verfügung zu stellen:

Unter Führung der Deutschen Golddiskontbank wird von deutschen Unternehmungen aus Industrie, Banken, Schifffahrt und Handel ein Garantiesyndikat gebildet, das eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 500 Millionen Reichsmark übernimmt, um durch diese Garantiemasse die Aktionskraft der deutschen Golddiskontbank zu verstärken. Diese Haftsumme wird nach einem bestimmten Verfahren auf die tausend größten deutschen Unternehmungen umzulegen sein, wobei an einen bereits vorhandenen Verteilungsschlüssel gedacht ist. Wir sind uns bewußt, welches Obligo eine solche Summe für uns bedeutet, sind aber zu dieser Leistung bereit, um die Deutsche Golddiskontbank, die sich bereits früher in schwieriger Lage als eine Hilfe für die deutsche Wirtschaft bewährt hat, so zu stärken, daß sie über ihren bisherigen Rahmen hinaus, namentlich in der jetzigen schwierigen Übergangszeit, als Kreditinstrument wertvolle Dienste leisten kann.

Diese unsere Garantieleistung kann jedoch nur wirksam werden, wenn es dem Reichsbankdirektorium gelingt, in Zusammenarbeit mit den ausländischen Notenbanken die für die deutsche Wirtschaft und Kreditlage notwendigen Erleichterungen unter Mitwirkung der ausländischen Bankwelt uns zu verschaffen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Reichsbankpräsident, die zur Verwirklichung dieses Vorschlages notwendigen Maßnahmen alsbald in die Wege zu leiten.

II. Die neue Notverordnung.

Auf Grund des Artikels 43 Absatz 2 der Reichsverfassung wird, entsprechend der Anregung namhafter Träger des deutschen Wirtschaftslebens, folgendes verordnet:

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. Aug. 1924 (Reichsgesetzbl. 2, Seite 269) die danach aufbringungspflichtigen Unternehmungen, deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrage von im ganzen 500 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften zu übernehmen, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt. Die Reichsregierung erläßt

die näheren Vorschriften; sie kann mit der Durchführung treuhänderischer Aufgaben die Bank für deutsche Industrieobligationen in Ergänzung der ihr in § 7 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 zugewiesenen Aufgaben betrauen.

§ 2. Diese Verordnung tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 8. Juli 1931. Der Reichspräsident, gez. von Hindenburg. Der Reichskanzler, gez. Brüning. Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen, gez. Dietrich. Der Reichsminister des Innern, gez. Wirth. Der Reichswirtschaftsminister mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt, gez. Trendelenburg, Staatssekretär.

III. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1.

Die Unternehmer aufbringungspflichtiger Betriebe im Sinne des § 2 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269), deren Betriebsvermögen 5 Mill. RM. übersteigt, haften anteilig bis zum Gesamtbetrage von 500 Mill. Reichsmark nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredites tätigt.

§ 2.

1. Die Haftung tritt nur ein für Kreditgeschäfte, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 mit Zustimmung des in § 3 genannten Ausschusses abgeschlossen werden.

2. Die Haftung tritt nur ein, soweit eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht worden ist, oder soweit der in § 3 genannte Ausschuß die Uneinbringlichkeit der Forderung feststellt.

§ 3.

1. Der Reichsbankpräsident beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bank für deutsche Industrieobligationen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern, der als Vertretung der nach § 1 haftenden Unternehmer in den in § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 genannten Fällen mitzuwirken hat.

2. Der Ausschuß tagt unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Deutschen Golddiskontbank; der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

3. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und kann darin die Möglichkeit von Stellvertretungen vorsehen; die Auswahl der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Reichsbankpräsidenten.

4. Auf die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten

vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) entsprechende Anwendung.

5. Auf Verlangen von mindestens einhundert Unternehmern, die zusammen mindestens 20% der Haftsumme von 500 Mill. RM. vertreten, ist der Ausschuß von den nach § 1 haftenden Unternehmern neu zu wählen. Das Verfahren regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 4.

1. Bemessungsgrundlage für die Haftung ist für ein Rechnungsjahr jeweils das der Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr zugrunde gelegte Betriebsvermögen. Sollte die Haftung bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Aufbringungsumlage letztmalig erhoben wird, noch nicht abgewickelt sein, so ist Bemessungsgrundlage für ein Rechnungsjahr der jeweils auf den vorangehenden Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert oder in Ermangelung eines solchen der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzustellende Wert des Betriebsvermögens.

2. Der Betrag, für den der einzelne Unternehmer gemäß § 1 auf Grund der sich aus Abs. 1 ergebenden Bemessungsgrundlage haftet, wird nach einem vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) festzusetzenden Verteilungsschlüssel festgestellt.

§ 5.

Die Deutsche Golddiskontbank teilt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli der Bank für deutsche Industrieobligationen mit, ob und inwieweit Ausfälle eingetreten sind. Die Gesamtsumme wird nach einem Umlegungsschlüssel, den der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) auf der Grundlage der Haftungsbeträge festsetzt, auf die haftenden Unternehmer umgelegt und von ihnen erhoben.

§ 6.

Die umgelegten Beträge sind nach ihrer Erhebung an die Bank für deutsche Industrieobligationen abzuführen, die aus ihnen der Deutschen Golddiskontbank die Ausfälle im Sinne des § 6 vergütet.

Auf die Festsetzung der Haftungsbeträge (§ 4) und das Umlegungs- und Erhebungsverfahren zum Ersatz der Ausfälle (§ 5) finden, soweit sich nicht aus der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 und den dazu erlassenen Bestimmungen etwas anderes ergibt, die §§ 2 Abs. 1—3, 4, 6—9, 14 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1931.

Der Reichskanzler, gez. Brüning. Der Reichswirtschaftsminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt, gez. Trendelenburg, Staatssekretär. Der Reichsminister der Finanzen, gez. Dietrich.



Zahlkarte oder Überweisungskarte?

Eine Anregung

Wer verwendet Zahlkarten?

Ich kenne viele Firmen, die jeder Rechnung und jeder Mahnung eine Zahlkarte beilegen. Frage ich nach dem Grund, so bekomme ich regelmäßig die Antwort: „Damit es unsere Kunden möglichst einfach haben, wenn sie bezahlen wollen.“

Lasse ich mir, anstatt eine Diskussion darüber zu beginnen, ob das gedankenlose Ausfüllen der Zahlkarten und das Beilegen heute noch einen Wert hat, die Postscheckbelege des vergangenen halben Jahres vorlegen, so kann ich regelmäßig feststellen, daß keine einzige Zahlkarte bei der Regulierung verwendet worden ist.

Warum das?

Weil heute der kleinste Geschäftsmann sein Postscheckkonto hat.

Warum soll er also die Zahlkarte verwenden, selbst wenn sie noch so schön ausgefüllt ist? Kann er denn die Zahlkarte noch abändern, wenn er Porti, Skonti usw. noch kürzen will?

Soll er während der Geschäftszeit zum Postamt rennen, mit barem Geld bezahlen und obendrein noch die Zahlkartengebühren tragen?

Was tut denn der Empfänger?

Er wirft die Zahlkarte in den Papierkorb, steckt die Rechnung zu den übrigen unerledigten und wartet, bis er gemahnt wird. Die der ersten Mahnung beigelegte Zahlkarte wandert ebenso wie die noch folgenden in den Papierkorb.

Zahlt er endlich nach Monaten, so nimmt er sein Überweisungsheft vor und reguliert bargeldlos und spesenfrei für ihn.

Ist dies wirtschaftlich?

Ja und nein — je nachdem man es vom Standpunkt des Lieferanten oder des Warenempfängers aus betrachtet.

Zweifellos wäre es unsinnig, wenn ein Postscheckkontoinhaber durch Zahlkarten seinen Verpflichtungen nachkommen würde, muß er doch außer dem persönlichen Zeitaufwand durch den Gang zum Postamt noch die Überweisungsgebühren zahlen. Er wird also gut daran tun, die Zahlkarte wegzuerwerfen.

Und deshalb ist es sinnlos, wenn man, wie dies noch viel zu oft geschieht, einfach jeder Rechnung oder Mahnung eine Zahlkarte beilegt, obwohl sie der Kunde —


Aufgabestempel  Eingezahlt am auf Konto Nr. 54⁵⁸ Postscheckamt Stuttgart RM. Rpf. Absender (Name, Wohnort und Wohnung): betrifft (anzugeben die zu bezahlende Rechnung, das Kassenzichen, die Buch- ungsnummer usw.):	Eingez. RM. Rpf. für Konto Nr. 54⁵⁸ Absender: Zahlkarte auf RM. Rpf. wörtlich: Reichsmark Rpf. für Rudolf Salzmänn in Stuttgart Nr. Eingetragen durch: am:	Zum Aufleben der Freimarte durch den Absender Reichsmark Rpf. für Rudolf Salzmänn in Stuttgart Postannähme Aufgabestempel
	Postscheckamt ferner bieten Reichsmark Ronto Nr. 54⁵⁸ Postscheckamt Stuttgart Postscheckamt Stuttgart Aufgabestempel	Postscheckamt ferner bieten Reichsmark Ronto Nr. 54⁵⁸ Postscheckamt Stuttgart Postscheckamt Stuttgart Aufgabestempel

Abb. 1.

Bl. 28 Für Konto Nr. 5458 beim Pöschl in Stuttgart	Heft: 008 Bl. 28 Kontoinh.: <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-size: 2em; font-weight: bold;">23</div>	Konto Nr. Reichsmark Rpfr an Rudolf Salzmänn in Stuttgart (Ort), den 193	Laufschritzzettel Bl. 28 Konto Nr. Reichsmark Rpfr an Rudolf Salzmänn Stuttgart-Kaltental Schloßbergstraße 52 Konto Nr. 5458 beim Postfachamt Stuttgart	Das Postscheckamt in Stuttgart überweise aus meinem/unserem Guthaben Reichsmark Rpfr an Rudolf Salzmänn in Stuttgart Postfachamt Stuttgart Unterschrift:	Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Adressatgenossen Bitte bei Einreichung an das Postscheckamt jeden karischriftlich hier einzeln nach hinten umschlagen Die mit dem Tagesstempel des Postscheckamts vollzogenen Laufschritzzettel haben dieselbe Beweiskraft wie die von den Postanstalten ausgestellten Posteingangslieferungsscheine. <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 50px; height: 50px; margin: 0 auto;"></div> Stempel des Postscheckamts
betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer, bei Steuerzahlungen Steuerart und Nummer, bei Fernspreckgebühren die Rufnummer):		Geprüft Laufschrift <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-size: 1.2em; font-weight: bold;">112441</div>	*) Bei Einreichung der Überweisung durch den Empfänger ist oben unter der vorgebrachten Kontobezeichnung zu vermerken: „Vom Empfänger eingesandt“.		

Abb. 2.

wie die Erfahrung längst gezeigt hat — nicht mehr benutzt.

Die Zahlkarte von heute: (Abb. 1).

Diese Zahlkarte ist für die meisten kaufmännischen Unternehmen wertlos. Verwenden kann sie eigentlich nur der kleine Handwerker im Verkehr mit seiner Privatkundschaft — sofern er überhaupt ein Postscheckkonto hat — und ein Versandgeschäft mit Privatkundschaft.

Für alle anderen Berufszweige kommt unsere Zahlkarte praktisch nicht mehr in Betracht.

Die Ueberweisungskarte von morgen: (Abb. 2).

So muß die Überweisungskarte von morgen aussehen, wenn sie von dem größeren und bedeutenderen Teil der Kontoinhaber verwertet werden kann.

Die Ueberweisungskarte in der täglichen Praxis:

Die Lieferfirma füllt den neuen Vordruck aus, soweit dies notwendig ist und legt ihn den ausgehenden Rechnungen und Mahnungen bei.

Die Beträge auszusetzen, wird nicht in allen Fällen zweckmäßig sein, es sei denn, daß nur gegen „netto Kasse“ geliefert wird.

Dagegen werden Kassenzeichen und Buchungsnummern eingetragen, wodurch beim Eingang des Abschnitts das Verbuchen eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung erfährt, da erfahrungsgemäß gerade diese internen Zeichen bei dem heutigen Überweisungsverfahren noch sehr mangelhaft, in vielen Fällen überhaupt nicht angegeben werden.

Der Empfänger wird den neuen Vordruck nicht mehr als unbrauchbar wegwerfen. Er braucht nur noch den Betrag einzusetzen, sofern dies nicht schon vom Lieferanten geschehen ist. Oben im Mittelfeld und links in der Mitte stempelt er seinen Namen ein, unterschreibt den Abschnitt und gibt ihn zusammen mit seinen anderen Überweisungsabschnitten am Abend zum Postscheckamt.

Will er nicht sofort regulieren, so hebt er die übersandten Abschnitte so lange auf, bis die Zahlungstermine da sind.

Die Vorteile gegenüber dem bisherigen Verfahren:

Die Zahlkartenvordrucke wurden bisher gewissenhaft ausgefüllt, wanderten aber bei allen Kontoinhabern in den Papierkorb. Später wurden die eigentlichen Überweisungsformulare ausgefüllt.

Die Schreibearbeit wird heute doppelt geleistet, die Buchungsvermerke werden gar nicht oder nur mangelhaft eingesetzt. Rückfragen und Falschbuchungen sind an der Tagesordnung.

In Zukunft wird man alles doppelte Schreiben ersparen, alle Ungenauigkeiten — im Text und in der Kontenbezeichnung — werden vermieden, der Überweisungsverkehr wickelt sich rascher und sicherer ab.

Der Erfolg:

Der neue Überweisungsdruck würde den Verkehr zwischen Lieferant und Kunde wesentlich vereinfachen und ließe sich sicher mühelos und ohne organische Änderung in den Betrieb der Postscheckämter eingliedern.

Rudolf Salzmänn.



Wie beeinflusst die Umsatzgeschwindigkeit den Verdienst?

Daß die Probleme der Betriebswirtschaft nicht ganz einfacher Natur sind, beweisen die vielen Streitfragen, die darum entbrannt sind und noch immer entbrennen, das beweisen aber auch die

Ergüsse, die den Blätterwald durchfließen.

Schreibt da ein Dr. Schupp, unbekannter Fakultät, über den „Einfluß der Umsatzgeschwindigkeit auf den Verdienst“ und — weist diesen Einfluß ganz und gar nicht nach. Er gibt aber die folgende Tabelle, wozu er sagt: „Die Berechnungen der folgenden Tabelle fußen auf der Annahme, daß ein Geschäft viermal jährlich sein Lager umsetzt und von dem Gesamterlös 24% zu seiner Erhaltung benötigt, d. h. 8% für „laufende Ausgaben“ (Zinsen, Miete, Licht, Heizung, Versicherungen, Steuern, Preisermäßigungen usw.) und 16% für „Verkaufsunkosten“ (Löhne, Reklame, unsichere Forderungen usw.). Als Verdienstsparne wird ein Satz von $33\frac{1}{3}\%$ angenommen.“

(Spalte 4) handelt. Unkosten allein können nämlich den Einstandspreis der Ware nicht mit einschließen, ist das dennoch der Fall, dann haben wir es eben mit dem kalkulationstechnischen Begriff „Selbstkosten“ zu tun.

Daß die gegebene Tabelle zahlenmäßig falsch ist, spielt in Anbetracht der grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit keine große Rolle. Immerhin soll richtiggestellt werden, daß die Verkaufskosten nicht RM. 2.36, sondern RM. 2.40 = 16% vom Umsatz von RM. 15.— betragen und die sogenannten „laufenden Ausgaben“ RM. —.40 = $2\frac{2}{3}\%$, nicht nur RM. —.36.

Der Hauptfehler in der ganzen Rechnerei

liegt aber darin, daß der Verfasser den Begriff „vom Hundert“ in keiner Weise gewürdigt und daß er eine recht merkwürdige Auffassung von der Kostenbildung hat. Er hat die eigenartige Vorstellung, wenn ein Geschäft einen viermaligen Umschlag hat, daß sich dann die Kosten entsprechend aufteilen. Betragen seine „laufen-

Monate	Einkaufspreis RM.	Verkaufspreis RM.	Laufende Ausgaben RM.	Totalunkosten RM.	Verkaufspreis RM.	Gewinn in %	Verlust in %
Erster	10.—	2.36	0.44	12.80	15.—	12 $\frac{2}{3}$	—
Zweiter	10.—	2.36	0.88	13.24	15.—	11 $\frac{2}{3}$	—
Dritter	10.—	2.36	1.32	13.68	15.—	9	—
Vierter	10.—	2.36	1.76	14.12	15.—	5 $\frac{7}{8}$	—
Fünfter	10.—	2.36	2.20	14.56	15.—	3	—
Sechster	10.—	2.36	2.64	15.—	15.—	—	—
Siebenter	10.—	2.36	3.08	15.44	15.—	—	3
Achter	10.—	2.36	3.52	15.88	15.—	—	5 $\frac{7}{8}$
Neunter	10.—	2.36	3.96	16.32	15.—	—	9
Zehnter	10.—	2.36	4.40	16.76	15.—	—	11 $\frac{2}{3}$
Elfter	10.—	2.36	4.84	17.20	15.—	—	14 $\frac{2}{3}$
Zwölfter	10.—	2.36	5.28	17.64	15.—	—	17 $\frac{2}{3}$

Im übrigen habe ich diesen Artikel in etwa einem halben Dutzend Fachzeitschriften gesehen, in der einen mit Dr. Schupp, in der anderen mit tz., in der dritten mit Z. usw. gezeichnet. Wer unter diesen vielen Schrift- und Abschriftstellern ist nun eigentlich der Dummkopf: der, der ihn fabriziert hat, oder die, die ihn gedankenlos abgeschrieben haben?

Der Artikel und die Tabelle sind nicht nur in jeder Beziehung irreführend, sondern in der Struktur auch für den erfahrenen Betriebswirtschaftler mehr als schleierhaft. Der viermalige Umschlag ist überhaupt nicht nachgewiesen worden. Und wenn aus der monatlichen Erhöhung der sogenannten „laufenden Ausgaben“ ein Einfluß der Umsatzgeschwindigkeit nachgewiesen werden

den Ausgaben“ im Jahr 8% vom Umsatz, dann meint er, daß diese entsprechend der Anzahl der Umschläge aufgeteilt werden müssen. Aber auch darin ist der Verfasser nicht konsequent geblieben, denn dann hätte er 2% = 30 Pfg. einsetzen müssen (aber für je 3 Monate, nicht für den einzelnen Monat), was aber auch noch falsch sein würde. Richtig ist, daß der Prozentsatz der Kalkulation in jedem Falle bleibt, ob der Umschlag nun einmal oder viermal ist, denn die Unkosten werden in der Weise berechnet, daß der Jahresbetrag der Jahresumsatzsumme gegenüber gestellt wird. Betragen die Kosten hiernach 8%, dann betragen sie auch für die Umschlagperiode ebenso viel. Das folgende Schema zeigt uns das:

Kalkulation:	% im Aufschlag	% vom Umsatz	Umschlagperiode				Jahr
			1.	2.	3.	4.	
			RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Verkaufskosten	24	= 16	= 2400.—	2400.—	2400.—	2400.—	9600.—
laufende Unkosten	12	= 8	= 1200.—	1200.—	1200.—	1200.—	4800.—
Gewinn	14	= 9 $\frac{1}{3}$	= 1400.—	1400.—	1400.—	1400.—	5600.—
	50	= 33 $\frac{1}{3}$	= 5000.—	5000.—	5000.—	5000.—	20000.—
+ Einstandspreis		= 66 $\frac{2}{3}$	= 10000.—	10000.—	10000.—	10000.—	40000.—
= Verkaufspreis (Umsatz)		= 100	= 15000.—	15000.—	15000.—	15000.—	60000.—

soll, so ist das nichts weiter als eine Zahlenspielerei, die durch irgendeinen Zufall entstanden ist, aber jeder Logik entbehrt. Überhaupt verrät der ganze Zahlenaufbau wie auch die kalkulationstechnische Behandlung den blutigen Laien. So wird der Ausdruck „Totalunkosten“ gebraucht, wo es sich offenbar um die Selbstkosten

Das Verhältnis bleibt deshalb, weil sich ja die Umsatzwerte der einzelnen Umschlagperioden zum Gesamtumsatz entsprechend verändern. Es bleibt sich gleich, ob es sich um eine einzelne Ware im Werte von RM. 15.— oder um einen Warenkomplex im Umsatzwert von RM. 15 000.— handelt. Auch die

Gewinnprozente, die in der Tabelle des Dr. Schupp mit $12\frac{1}{2}\%$ im ersten Monat angegeben werden, sind nicht nur zahlenmäßig — wer nachrechnet, wird finden, daß dafür $14\frac{2}{3}\%$ stehen müßten — sondern auch wertmäßig falsch, denn sie betragen nur $9\frac{1}{3}\%$ vom Umsatz = 14 Aufschlagprozente. Die Ansicht, daß im ersten Monat die „laufenden Kosten“ niedriger sind, ist unhaltbar. Man kann doch schließlich nicht sagen, eine Ware, die schon nach einem Monat verkauft wird, ist auch nur einen Monat lang vom Licht beschienen worden und eine andere das ganze Jahr hindurch, folglich müssen die anteiligen Lichtkosten der ein Jahr lagernden Ware höher sein. Beide Waren haben den Lichtanteil gleichmäßig aufzubringen. Und es würde ein ebensolcher Fehlschluß sein, zu sagen, der Gewinn an der kurzfristig lagernden Ware ist um den Betrag der Kostenersparnis höher als bei der langfristig lagernden. Der Vorteil der kurzfristig verkauften Ware liegt lediglich darin, daß einmal die Kosten früher hereinkommen und so über das Bankkonto durch Zinsgewinn die Kosten reduzieren, das andere Mal darin, daß Lagerzinsen erspart werden, sofern die Ware innerhalb der Zeit des Lieferantenkredits verkauft wird.

Der Lagerumschlag, auf den sich das Thema bezieht, von dem der Verfasser aber nicht spricht, bzw. den er nicht weiter nachweist, hat bei kleineren Geschäften so gut wie gar keinen Einfluß auf die Kalkulation, d. h. die einzelnen Kalkulationspositionen bleiben unberührt, dagegen aber treten Lagerzinsen in jedem Falle auf, die nach Ablauf des Lieferantenkredits bzw. nach Barzahlung der Rechnung in Erscheinung treten. Hat der Händler 3 Monate Kredit, dann treten innerhalb dieser Zeit keine Zinsen auf, gleich, ob die Ware verkauft worden ist oder nicht. Bleibt aber die Ware über diese 3 Monate hinaus unverkauft, dann tritt der reguläre Zinssatz einschl. Bankprovision in Wirksamkeit. Um diesen Betrag allein erhöhen sich die Kosten.

Der Einfluß kann natürlich ganz bedeutend sein, je nachdem, ob der Lagerumschlag hoch oder niedrig ist. Beträgt der Umschlag genau 4mal und gibt der Lieferant 3 Monate Kredit, dann wird die Ware gerade zu der Zeit verkauft, wo die Lieferantenrechnung fällig ist. Ergibt sich ein Lagerumschlag von nur 3mal, dann entstehen schon 3 Monate Lagerzinsen, ist er nur 2mal, dann sechs Monate Zinsen und bei 1mal sogar 9 Monate Zinsen, vorausgesetzt natürlich, daß die Rechnungen auch pünktlich bezahlt werden. Rechnen wir den Zinssatz von 7% , dann sind das für den Monat etwa $0,6\%$, um welchen Betrag sich die Kosten erhöhen und der Gewinn sich ermäßigt.

Auf die einzelne Ware aber hat die Zahl der Lagerumschläge auch keinen Einfluß.

Wir sehen das aus der folgenden Tabelle, die wir als richtig und maßgebend an die Stelle der Tabelle von Dr. Schupp setzen:

beim einmaligen Umschlag RM. 40 000.—, davon Zinsen für 9 Monate	= RM. 2100.—
beim zweimaligen Umschlag RM. 20 000.—, davon Zinsen für 6 Monate	= RM. 700.—
beim dreimaligen Umschlag RM. 13 333.—, davon Zinsen für 3 Monate	= RM. 233.33

Dieses Beispiel zeigt uns, daß die Tabelle des Dr. Schupp geradezu absurd ist. Den Einfluß des Lagerumschlages kann man nicht an dem Einzelwert der Ware messen, sondern an dem Gesamtwert des Lagers. Je größer der Lagerumschlag, desto kleiner das Lager und desto geringer auch die entstehenden Lagerzinsen. Wäre es so, daß selbst bei einem viermaligen Lagerumschlag schon nach dem 6. Monat ein Verlust eintrete, dann hätte es überhaupt keinen Zweck, noch zu wirtschaften, einen Handelsbetrieb zu unterhalten. Ich nehme an, daß die Leser der verschiedenen Fachzeitschriften sich das Geschäftemachen trotz der schwarz in schwarz gehaltenen Ausführungen des wiederholt genannten Verfassers nicht haben vergraulen lassen, es liegt dazu wirklich kein Grund vor.

Im übrigen mag bemerkt sein, daß sich an der Einzelware

ein mit der Länge der Lagerdauer ansteigender Verlust

wohl rechnerisch nachweisen läßt, daß aber in der Praxis ein solcher Verlust nur bedingt in Erscheinung tritt. Nehmen wir an, daß unser Geschäft einen zweimaligen Lagerumschlag hat, dessen Grenze gerade noch durch den Verkauf unseres Lagerhüters erreicht worden ist, dann werden die Mehrkosten unbedingt durch eine andere Ware aufgehoben, in der Regel durch einen ebenso schnellen, wie dort langsamen Verkauf. Wird also eine Ware sofort nach Eingang vom Lieferanten verkauft, womöglich noch gleich bezahlt, so bringt dieser Betrag, auf die Bank gebracht, Zinsen und gleicht damit den Nachteil der schwer verkäuflichen Ware wieder aus. Es hat also gar keinen praktischen Sinn, von einer Ware, die lange am Lager liegt, zu sagen, sie fresse am Gewinn, und es hat auch gar keinen praktischen Sinn, diese Ware herauszusuchen und zu berechnen, denn dann müßten mit dem gleichen Recht auch alle leichtverkäuflichen Waren herausgesucht werden, an denen Kosten erspart werden. Das würde eine Sisyphusarbeit sein. Die wirtschaftlichen Ergebnisse beider Warengattungen werden ja sowieso im Rahmen des Lagerumschlages zum Ausgleich gebracht. Ist eine Ware im Verkauf schwerflüssig, dann beeinflußt sie ja auch den Lagerumschlag entsprechend. Habe ich statt des erwarteten zweimaligen Lagerumschlages nur einen solchen von 1,8mal, dann ist es Sache der Unterhaltung des Lagers, welche Waren und in welchem Umfange sie an der Verlangsamung schuld sind. Die zu er-

Monat		% vom Umsatz					
		Einstandspreis 66 $\frac{2}{3}\%$ RM.	Kosten 24% RM.	Lagerzinsen 0,06 pM. RM.	Selbstkosten RM.	Gewinn	
Umschlagperiode { 1. Lieferanten- 2. Ziel 3.}		10.—	3,60	—	13,60	1,40	9 $\frac{1}{3}\%$
Lagerdauer darüber hinaus	4.	10.—	3,60	0,06	13,66	1,34	8,93
	5.	10.—	3,60	0,12	13,72	1,28	8,53
	6.	10.—	3,60	0,18	13,78	1,22	8,13
	7.	10.—	3,60	0,24	13,84	1,16	7,73
	8.	10.—	3,60	0,30	13,90	1,10	7,33
	9.	10.—	3,60	0,36	13,96	1,04	6,93
	10.	10.—	3,60	0,42	14,02	0,98	6,53
	11.	10.—	3,60	0,48	14,08	0,92	6,13
	12.	10.—	3,60	0,54	14,14	0,86	5,73

Es bleibt also auch im zwölften Monat noch ein Gewinn übrig.

Der Einfluß der verschiedenen Lagerumschlaggrößen zeigt sich in der Gesamtbelastung. Bei unserem Umsatz von RM. 60 000.— und Einstandswert von RM. 40 000.— beträgt der Lagerwert:

greifenden Maßregeln wären dann: Forcierung des Verkaufs unter allen Umständen.

Richard Brauns.



Buchführung und Buchprüfung

„Eine Spezialfirma für Hauszinssteuerermäßigungen“

Über die Frage der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren

So bestimmt § 107 Abs. 6 RAO.:

„Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistands ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.“

Man sollte meinen, daß diese Bestimmung so eindeutig ist, daß sich kein Steuerberater den daraus abzuleitenden Gefahren aussetzt, man sollte aber auch meinen, daß sich kein Steuerpflichtiger oder eine aus Steuerpflichtigen bestehende Organisation findet, die derartigen Dingen Vorschub leistet. Denn es handelt sich immerhin bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren um Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Leider ist das Papier, auf dem Gesetze gedruckt werden, viel zu geduldig und noch geduldiger scheint der Staat zu sein, der mit Recht den Verstoß gegen die guten Sitten zu unterbinden vorschreibt und damit doch die Absicht kund tut, den Staatsbürger vor von keinen moralischen Anwendungen beunruhigten Erfolgshyänen zu schützen. Mit dem geduldigen Gesetzespapier und dem Kundtun eines Willens in ganz bestimmter Richtung ist es aber nicht getan, wenn der Staat gerade in solchen Fällen seine Autorität nicht durchsetzt. Es wird so viel von „Ankurbelung der Wirtschaft“, Sanierung der Finanzen usw. gesprochen. Aber niemand geht tief genug auf die eigentlichen Ursachen wirtschaftlicher Schädigungen zurück, die in Massen ihren Ursprung in Geschäften haben, die gegen die guten Sitten verstoßen.

In aller Öffentlichkeit werden Schriftstücke in die Welt gesandt, die unmittelbar gegen klare Gesetzesvorschriften verstoßen, sie werden versandt mit Reklamewendungen, die sachlichen Grundsätzen und tatsächlicher Lage durchaus nicht standhalten, wobei der Teufelschwanz der Gewinnsucht überall zwischen den Zeilen hindurchschaut, und schließlich finden sich in aller Öffentlichkeit Organisationen, die solche Manöver unterstützen.

Wie „die guten Sitten“ gehoben werden.

Ein Haus- und Grundbesitzer-Verein läßt am 3. März 1931 folgendes gedruckte Rundschreiben los:

....., den 3. 3. 1931.

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß häufig die Hausbesitzer zu viel Steuern bezahlen. Die verschiedenen in Betracht kommenden Ermäßigungen bleiben oft unberücksichtigt, da kein Antrag gestellt bzw. nicht ordnungsgemäß begründet wurde.

Wir empfehlen allen Hausbesitzern, eine Nachprüfung ihrer Hauszinssteuern vornehmen zu lassen. Unsere Geschäftsstelle kann diese große Arbeit nicht bewältigen. Wir haben uns daher mit der Spezialfirma für Hauszinssteuerermäßigungen

L. & M., Berlin

in Verbindung gesetzt, welche sich bereit erklärt hat, unter den nachstehenden Bedingungen eine Nachprüfung aller Grundbesitzersteuern vorzunehmen.

Die Prüfung erfolgt kostenlos, wenn keine Ermäßigung der Steuer möglich ist. Erreicht die Firma L. & M. eine Steuerverminderung, so erhält sie einmalig von dieser Steuer einen Betrag von drei ersparten Monatsraten und 20 Prozent der evtl. Rückvergütung.

Haus- und Grundbesitzer-Verein
....., Stadtrat a. D.,
1. Vorsitzender.

Schön, daß die Geschäftsstelle dieses Vereins zugibt, daß sie mit der Sache nicht fertig werden kann. Gerade hierfür gibt es ja

Bücherrevisoren und spezielle Steuerberater genug, die den nicht unberechtigten Wunsch haben, ihre Erfahrungen und Kenntnisse an den Mann bringen zu können. Es ist schließlich auch nichts dagegen einzuwenden, daß ein Interessenverband seinen Mitgliedern eine bestimmte Stelle empfiehlt, von deren erfolgreicher Arbeit er überzeugt ist. Aber die Sache gewinnt in dem Augenblick ein vollkommen anderes Gesicht, in dem, wie hier, ein Erfolgshonorar der Empfehlung angehängt wird, übrigens ein Erfolgshonorar, das nicht von Pappe ist. Man sollte annehmen, daß der Herr 1. Vorsitzende dieses Vereins als früherer Stadtrat sich gelegentlich ein klein wenig in die Gesetze vertieft, die die unmittelbaren Interessen der Mitglieder des von ihm verantwortliche geleiteten Vereins berühren. Statt dessen fordert er die Mitglieder im Namen des Vereins unverblümt auf, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Ich bin überzeugt davon, daß dies durchaus im guten Glauben geschieht, immerhin liegt hier aber eine erschütternde Ahnungslosigkeit vor, die direkt darauf wartet, ausgenutzt zu werden. Und da man heutzutage ganz allgemein im öffentlichen Leben von moralischen Bedenken nicht übermäßig gequält wird, werden derartige Dinge schon mehr als „verkehrsüblich“ betrachtet. Das führt zu einer Kritiklosigkeit, die sich fortpflanzt, wie die Wellenbewegung des Wassers nach einem Steinwurf. Sie zieht immer größere Kreise.

Das beweist ein Schreiben, das als Sonderdruck dem Brief des Hausbesitzer-Vereins beigelegt ist. Man erfährt daraus, daß

auch die Presse gegen die guten Sitten

mittelbar verstößt, wenn sie anstandslos folgenden Reklameartikel als „Fachartikel“ veröffentlicht:

Hauszinssteuer-Ermäßigungen.

Die Preußische Hauszinssteuer-Verordnung sieht eine Anzahl bedeutender Steuer-Ermäßigungen vor, die nur auf Antrag eintreten. Ein großer Teil der Grundbesitzer zahlt heute noch zu viel Hauszinssteuer. Infolge der unübersichtlichen gesetzlichen Bestimmungen sind nicht alle Ermäßigungs-Möglichkeiten in Anspruch genommen oder nicht ordnungsmäßig begründet worden.

Einen Ueberblick über die Höhe der Hauszinssteuern, die heute noch von Hausbesitzern zu viel gezahlt werden, geben die nachstehenden, ungemein interessanten Feststel-

lungen. In einigen Orten der Provinz Brandenburg wurde jeder Hausbesitzer zur Prüfung der Hauszinssteuer-Veranlagung aufgesucht. Da die Prüfung kostenlos erfolgte (nur wenn auf Grund eines Antrages eine Steuerermäßigung eintrat, war ein Teil der Ermäßigung zu vergüten), so darf angenommen werden, daß alle Hausbesitzer einer Nachprüfung zugestimmt haben. Daher gestattet das Ergebnis der Nachprüfung, die eine Berliner Firma für Hauszinssteuer-Ermäßigungen (L. & M., Berlin) Ende 1929 und im ersten Halbjahr 1930 vornahm, wertvolle Rückschlüsse:

(Hier folgt eine nicht nachprüfbar und hier im Zusammenhange belanglose Tabelle über Ermäßigungen in sechs Orten.) Anschließend wird im Interesse der Hausbesitzer die Arbeit dieser Hauszinssteuer-Spezialisten (natürlich L. & M., Berlin) „sehr begrüßt“. Darunter steht folgendes:

„Dieser Artikel wurde auf Veranlassung des Küstriner Haus- und Grundbesitzer-Vereins e. V. veröffentlicht. Das Material wurde von der Firma L. & M., Berlin, geliefert, welche die Nachprüfungen vornahm.

Mit ähnlichen guten Erfolgen wurden die Prüfungen in weiteren Städten fortgesetzt.“

Wer noch gezweifelt hat, daß es sich hier um eine reine Reklame handelt, wird durch die Rückseite des Blattes belehrt, auf dem mit voller Anschrift „nur einige Beispiele der in Frankfurt (Oder) durch uns laut Bestätigungen erzielten zahlreichen Steuerermäßigungen“ abgedruckt werden und ein Vertreterbesuch in den nächsten Tagen angekündigt wird.

Worauf es hier aber hauptsächlich ankommt,

ist der folgende Absatz aus dieser Rückseite:

„Die Nachprüfung der Veranlagung erfolgt auf Grund persönlichen Besuches des einzelnen Hausbesitzers, sie ist *kostenlos!* Nur im Falle einer Steuer-Ersparnis auf Grund unserer Reklamation ist nach Erhalt des aml. Ermäßigungs-Bescheides von der ermäßigten Summe einmalig ein kleiner Teil an uns zu vergüten.“

Es ist also festzustellen, daß „zahlreiche Hausbesitzer-Vereine“ und die Tagespresse hier gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäften Vorschub leisten, und daß die Bedingungen des Erfolgshonorars im Rundschreiben des Haus- und Grundbesitzer-Vereins denen in dem beigelegten Prospekt der Firma L. & M., Berlin, auch noch widersprechen. Der Prospekt sagt „von der ermäßigten Summe“ sei einmal ein kleiner Teil zu vergüten, das Rundschreiben sagt, daß außer diesem Teil von „20% der evtl. Rückvergütung“ „ein Betrag von drei ersparten Monatsraten“ zu zahlen ist. Jedenfalls ist der Tatbestand der Nichtigkeit der auf Grund dieser Unterlagen vereinbarten Erfolgshonorare restlos erfüllt.

Niemand kann einem verdenken, wenn man bei Kenntnis der Vorschrift des § 107 Abs. 6 RAO. sich über den ganzen Vorgang, der sich dazu in der Öffentlichkeit abspielt, wundert und — am Gesetz irre wird. Denn der gesunde Menschenverstand sagt einem, daß der Gesetzgeber gegen derartige, dem Gesetz widersprechende Vorgänge einschreiten müßte. Weil hierfür aber weit und breit eine Unterlage nicht zu finden war, insbesondere auch nicht eine Abänderung der Vorschrift im Wege der „Auslegung“, wandte ich mich an den Preußischen Finanzminister mit der Bitte um Stellungnahme, da ich das ganze Verfahren der Hausbesitzer-Vereine und der Firma L. & M. für unzulässig hielt.

Der „Spezial-Firma für Hauszinssteuer-Ermäßigungen“ ins Stammbuch! Den Hausbesitzern, Hausbesitzervereinen und der Tagespresse zur Beachtung!

Auf meine Frage an den Preußischen Finanzminister erhielt ich folgende Antwort:

Der Preußische Finanzminister

KV 2. gen. 104 I—III-31

Berlin C. 2, den 27. 6. 31.

Auf Ihre gefälligen Schreiben vom 17. März, 2. Juni und 18. Juni 1931 — F-I —, betr. Steuerberatung.

Der § 88 Abs. 4 (jetzt § 107 Abs. 6) der Reichs-abgabenordnung ist im wesentlichen ein Sonderfall des § 138 BGB., wonach ein gegen die guten Sitten verstößendes Rechtsgeschäft nichtig ist (s. die Entscheidung des Kammergerichts vom 17. März 1910, Deutsche Juristenzeitung 1910 S. 1468, die ein pactum de quota litis, dort von einem Rechtsanwalt geschlossen, nach § 138 BGB. für nichtig erklärt). § 138 BGB. gilt aber auch für Verträge, die hinsichtlich eines Vertreters oder Beistandes in einer Hauszinssteuerangelegenheit geschlossen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Vertrag, wenn darin ein Erfolgshonorar vereinbart ist, gegen die guten Sitten verstößt, wird wesentlich nach der Stellungnahme des Reichsgesetzgebers in § 107 Abs. 6 RAO. zu orientieren sein — da das moralische Urteil nicht bei Reichs- und Landessteuern verschieden sein kann — und daher bejahend ausfallen müssen. Man wird deshalb auch ohne besondere Rechtsgrundlage mit der Nichtigkeit von Vereinbarungen der in § 107 Abs. 6 RAO. bezeichneten Art bei der Hauszinssteuer rechnen müssen.

Ich würde es für zweckmäßig halten, daß durch Fachzeitschriften oder auf sonst geeignetem Wege den Steuerschuldnern Vorsicht bei Vereinbarungen über Erfolgshonorare empfohlen würde.

Im Auftrage: gez. Dr. Hog.

An Herrn
Carl Fluhme

Schriftleitung „Beleg u. Bilanz“
in Berlin-Johannisthal.

Beglaubigt
Kerkoff,

Ministerial-Kanzlei-
sekretär.

(Stempel Preußisches Finanzministerium)

Diese Antwort ist klar und deutlich. Es steht fest, daß der ganze Vorgang einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, und die Vereinbarung von Erfolgshonoraren (hier übrigens noch mit recht wenig geschmackvollen Mitteln) nichtig ist. Was aber ist die praktische Folge?

„Ruhe sanft“, auf beiden Seiten.

Man sollte meinen, daß die Standesorganisationen der Steuerberater, Bücherrevisoren, Volkswirte, Diplom-Kaufleute usw., denen solche Vorgänge unzweifelhaft nicht unbekannt sind, mit Pech und Schwefel gegen derartige Reklamemachenschaften vorgehen und ihren Einfluß dahin geltend machen würden, daß solche Dinge ein für allemal unterbleiben und, wenn es nicht anders geht, eine schärfere gesetzliche Regelung mit Androhung von Strafen in Vorschlag bringen. Denn solche Maßnahmen lägen im wohlverstandenen Standesinteresse dieser Organisationen, die ja doch für den Schutz ihrer Mitglieder da sind. Jeder dieser Verbände, wie z. B. der Verband Deutscher Bücherrevisoren e. V., der Reichsverband der Volkswirte, der Verband der Diplom-Kaufleute, der Bund der Buchsachverständigen usw. unterhalten ihre eigenen Verbandszeitschriften. Hierüber aber schweigt ihr ganzer großer Blätterwald. Statt dessen streitet man sich um den Begriff des „Wirtschaftstreuhänders“, um die Bevorzugung der akademischen Richtung und letzten Endes um das Maß der Abstempelung, das man seinen Mitgliedern angedeihen lassen möchte. An „das moralische Urteil“, wie der Preußische Finanzminister ganz richtig betont, denkt kein Mensch. Man sollte sich aber darüber klar sein, daß eine erfolgreiche Wirtschaft nur „auf den guten Sitten“ aufgebaut werden kann.

Carl Fluhme.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Umsätze bis 5000 RM. steuerfrei

Mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab sind, wie auf Grund der Notverordnung vom 1. 12. 1930 schon früher mitgeteilt, die Unternehmen des § 1 Nr. 1 UStG., deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im Steuerabschnitt den Betrag von RM. 5000.— nicht übersteigt, von der Umsatzsteuer befreit. Hierzu weist RFM auf folgendes hin:

1. Für die Errechnung des Betrages von RM. 5000.—

ist der Gesamtumsatz einschließlich des Eigenverbrauchs sowie der steuerfreien Umsätze des Unternehmens im Steuerabschnitt maßgebend.

Daher sind

die in mehreren Betrieben eines Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte für die Ermittlung des Gesamtumsatzes zusammenzurechnen; dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheit der Betriebe, der aus dem Begriff der selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 UStG. herzuleiten ist und durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG. nicht berührt wird.

Befreit ist der Gesamtumsatz nur, wenn er den Betrag von RM. 5000.— nicht übersteigt.

Wird der Betrag von RM. 5000.— überschritten,

so ist der Gesamtumsatz steuerpflichtig, soweit nicht für einzelne Leistungen besondere Befreiungsgründe in Frage kommen.

Die Befreiungsvorschrift gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern

auch für Gesellschaften und juristische Personen.

Betreiben mehrere natürliche Personen ein Unternehmen gemeinsam, beispielsweise in der

Form einer OH. oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes,

so ist die Umsatzsteuerfreiheit nach § 3 Nr. 7 UStG. nur dann gegeben, wenn der Gesamtumsatz der Gesellschaft den Betrag von RM. 5000.— im Steuerabschnitt nicht



Zeitgemäße Steuerarbeiten. / Was das Gesetz sagt

Wie werden die Gemeindesteuern an Grundstücken und Gebäuden in Preußen erhoben? (2)

Stadt	Grundsteuer		Gemeindesteuern								
	Zuschlag z. staatlichen Grundv.-Steuer für		allgemein			Zweigstellen			Schankgewerbe		
	bebaute Grundstücke	unbebaute Grundstücke	Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer	Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer	Ertrag-Steuer	Kapital-Steuer	Lohnsummen-Steuer
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Beuthen	280	280	406,25	1218,75	—	487,5	1462,5	—	406,25	1218,75	—
Ratibor	350	350	487,5	1950	—	585	2340	—	487,5	1950	—
Neisse	350	350	487,5	—	1625	585	—	1950	487,5	—	1625
Dortmund	450	450	900	—	3925	1080	—	4710	900	—	3925
Halberstadt	325	325	650	1650	—	780	1980	—	650	1650	—
Wanne—Eickel	400	400	800	—	3833	960	—	4600	960	—	4600
Wattenscheid	375	375	750	—	3133	900	—	3760	900	—	3760
Koblenz	400	400	650	—	2300	780	—	2760	780	—	2300
Emden	480	480	750	—	1800	750	—	1800	750	—	1800
	Im Stadtbezirk Borssum: Grundsteuer nur 200%; Gewerbesteuer nur 200%.										
	Im Stadtbezirk Wolthusen: Grundsteuer nur 100%; Gewerbesteuer nur 100% der Ertrags- und Lohnsummensteuer.										
Minden	250	500	1000	—	600	1200	—	500	1000	—	—
Königsberg/Pr.	180	442	715	—	530	858	—	530	858	—	—
	(Grundsteuer nach dem gemeinen Werte für unbebaute Grundstücke 9%).										
Gleiwitz	350	350	487,5	—	1950	585	—	2340	487,5	—	1950
Oppeln	350	350	390	1495	—	468	1794	—	390	1495	—
	Für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke beträgt die Grundsteuer nur 350%!										
Ratibor	350	350	487,5	1950	—	585	2340	—	487,5	1950	—
	Die Grundsteuer beträgt für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke nur 350%.										
Schneidemühl	343	343	655	1615	—	786	1938	—	655	1615	—
	Die Grundsteuer beträgt für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke nur 343%.										
Hirschberg	350	350	600	1550	—	720	1710	—	600	1550	—
Gladbeck	400	400	750	—	3500	900	—	4200	900	—	4200
Glogau	210	210	510	1020	—	612	1224	—	510	1020	—
Görlitz	300	300	625	1250	—	750	1500	—	625	1250	—

übersteigt; auf die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Maßgebend ist die Höhe des Umsatzes im Steuerabschnitt im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 UStG. Ist der Steuerabschnitt kürzer als ein Kalender- oder Wirtschaftsjahr, so ist der Gesamtumsatz dieses Steuerabschnitts in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Die Befreiungsvorschrift gilt nicht für Versteigerer (§ 1 Nr. 18 UStG.).

2. Die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 7 UStG. dient nach RFM. insbesondere der Arbeitsentlastung der Finanzämter. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sollen bei der steuerlichen Behandlung der nach § 3 Nr. 7 UStG. befreiten Personen kleinliche Verwaltungsmaßnahmen vermieden werden. Daher sind

Voranmeldungen und Vorauszahlungen nur dann abzugeben

und zu fordern, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Umsätze eines Unternehmens den Betrag von RM. 5000.— im Jahre übersteigen. Diese Erwartung ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn aus besonderen Gründen in einem Kalendervierteljahr der Betrag von RM. 1250.— überstiegen ist. Die Steuerpflichtigen sind ferner auch nur dann zur Abgabe einer Steuererklärung nach Ablauf des Steuerabschnitts aufzufordern, wenn die Vermutung gerechtfertigt erscheint, daß der Jahresumsatz den Betrag von RM. 5000.— übersteigt.

Die Vorschriften über die Aufzeichnungspflicht

nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO. sowie §§ 49 ff. USt.DB. bleiben grundsätzlich unberührt.

Zur weiteren Erleichterung ordnet RFM. an, daß von den unter §§ 14 UStG., 101 AO., 57 ff. USt.DB. fallenden Steuerpflichtigen (Straßenhändler usw.), bei denen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 7 UStG. vorliegen, die Entrichtung von Anzahlungen und — unbeschadet der allgemeinen Aufzeichnungspflicht — die

Führung eines Umsatzsteuerheftes nicht mehr gefordert

wird. Hierüber ist ihnen jährlich einmal eine Bescheinigung auszustellen. Für die nicht unter § 3 Nr. 7 UStG. fallenden Anzahlungspflichtigen verweist RFM. wegen der Durchführung der Veranlagung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 RAO. auf die bereits nach einem Runderlaß vom 25. Juni 1926 III u 9007 unter II bestehende Ermächtigung zur Verlängerung des Steuerabschnitts bis zu einem Jahr.

3. Die Befreiungsvorschrift gilt erstmalig

für solche Umsätze, die nach dem 30. Juni 1931 getätigt werden. Soweit bei Steuerpflichtigen der Steuerabschnitt vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 läuft, z. B. bei Landwirten, gilt die Befreiungsvorschrift für alle Umsätze dieses Steuerabschnitts. Dagegen sind bei allen Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerabschnitt nicht mit dem 30. Juni 1931 endet, die Umsätze vor dem 1. Juli 1931 ohne Rücksicht auf ihre Höhe umsatzsteuerpflichtig, die Umsätze im restlichen Teil des Steuerabschnittes jedoch umsatzsteuerfrei, wenn sie einen entsprechenden Teilbetrag von RM. 5000.— nicht übersteigen, z. B. RM. 2500 bei einem mit dem 31. Dezember 1931 endenden Steuerabschnitt. Deshalb hat RFM. für die Frühjahrsveranlagung 1931 bereits angeordnet, daß von den Steuerpflichtigen mit festen Vorauszahlungen nur noch die am 10. (15.) April und 10. (15.) Juli 1931 fälligen Vorauszahlungen zu entrichten sind.

Stadt	Grundsteuer		Gewerbsteuer								
	Zuschlag z. staatlichen Grundv.-Steuer für		allgemein			Zweigstellen			Schantkgerwebe		
	bebaute	unbebaute	Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer	Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer	Ertragsteuer	Kapitalsteuer	Lohnsummensteuer
	Grundstücke		%	%	%	%	%	%	%	%	%
Göttingen	400	400	530	530	—	636	636	—	530	530	—
Greifswald	425	300	500	—	1000	600	—	1200	600	—	1200
Guben	250	250	600	—	1600	720	—	1920	720	—	1920
Hagen	375	375	650	—	3100	780	—	3720	650	—	3100
Halle	350	350	525	—	1100	630	—	1100	525	—	1100
Hamborn	300	300	650	—	2600	780	—	3120	780	—	3120
Hameln	350	350	600	1200	—	720	1440	—	600	1200	—
Hamm	300	300	600	2400	—	720	2880	—	600	2400	—
Hanau	400	400	600	1600	—	720	1920	—	600	1600	—
Hannover	400	200	500	775	—	600	930	—	500	775	—
Harburg-Wilhelmsburg	250	350	500	—	1100	600	—	1100	600	—	1100
Haspe	375	375	650	—	3100	780	—	3720	650	—	3100
Herford	330	330	500	1150	—	600	1380	—	500	1150	—
Herne	400	400	800	—	3700	960	—	4440	960	—	4440
Hildesheim	202,5	202,5	445	600	—	533	720	—	445	600	—
Grundsteuer einschließlich 12,5% für den Zinsverbilligungsfonds; Gewerbesteuer einschließlich allgemein 12%, Zweigstellenbetriebe 14% für den Zinsverbilligungsfonds!											
Landsberg a. W.	375	375	600	—	1400	720	—	1680	720	—	1680
Leverkusen	165	165	433	1300	—	433	1300	—	433	1300	—
Liegnitz	400	400	650	—	1220	780	—	1464	780	—	1464
Lüdenscheid	162	162	425	—	1000	510	—	1000	425	—	1000
Lüneburg	425	425	625	—	1250	750	—	1500	750	—	1500
Lünen	325	325	715	—	3000	858	—	3600	858	—	3600
Magdeburg	260	260	645	—	1400	714	—	1680	714	—	1680
Merseburg	250	250	750	—	1500	900	—	1800	750	—	1500
Mörs	320	320	650	—	2600	780	—	3120	780	—	3120
Mühlhausen i. Th.	280	280	575	—	1400	690	—	1680	690	—	1680
Mühlheim a. Rh.	—	—	575	—	2300	690	—	2760	575	—	2300
Grundsteuer: für bebaute und unbebaute Grundstücke werden gleichermaßen je 5,4% vom gemeinen Wert erhoben!											
Münster	300	300	600	1800	—	720	2160	—	600	1800	—
Naumburg	160	160	300	300	—	360	360	—	300	300	—
Neumünster	365	365	705	—	1600	846	—	1920	846	—	1920
Neuß	170	170	425	—	1250	425	—	1250	425	—	1250
Nordhausen	275	275	575	575	—	690	690	—	575	575	—
Nowawes	250	250	650	1900	—	750	2200	—	650	1900	—
In der Gewerbesteuer sind die Berufschulbeiträge mitenthalten!											
Oberhausen	310	310	775	—	3100	930	—	3720	775	—	3100
Ohligs	250	250	700	—	1900	840	—	2280	840	—	2280
Oppeln	500	500	600	2300	—	720	2760	—	600	2300	—
Osnabrück	285	285	575	1000	—	690	1200	—	690	1200	—
Osterfeld	310	310	775	—	3100	930	—	3720	775	—	3100
Paderborn	270	270	330	330	—	396	396	—	396	396	—



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 7 (Allgemeiner Anfängerkursus)

Wiederholt ist aus dem Kreise der Leser der Wunsch geäußert worden, den Anfängern in Steuerdingen Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Der bisherige „Allgemeine Kursus“ ist mit Rücksicht hierauf in einen „Allgemeinen Anfängerkursus“ umgewandelt worden. Vielleicht lernt aus ihm auch noch manch' „altes Semester“ hinzu.

Lösungen erbittet die Schriftleitung bis zum 4. August. Zwei Arten von Buchprämien werden ausgesetzt für die 6 besten Lösungen.

1. Chenux-Repond, „Die Bilanz nach den neuesten Steuergesetzen“.

2. Ein anderes Buch für Einsender, die bereits einmal oder mehrere Male Buchprämien erhielten.

Die Umsatzsteuer beim Wechselverkehr.

Bei der Umsatzsteuer nach der Ist-Einnahme, also nach den vereinnahmten Entgelten, entstehen Zweifel, wann angenommene Wechsel für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Mit dem Eingang eines Wechsels ist das Entgelt noch nicht vereinnahmt. Der Wechsel ist durch das Akzept nur ein Zahlungsverprechen, aber noch keine Zahlung.

Behält der Empfänger den Wechsel bis zum Fälligkeitstage und präsentiert ihn dann zur Zahlung, dann ist erst mit erfolgter Zahlung das Entgelt vereinnahmt.

Gibt der Empfänger des Wechsels ihn vor der Fälligkeit weiter, z. B. einer Bank zum Diskont, dann ist mit dem Tage der Wertstellung der von der Bank gutgeschriebene Betrag vereinnahmtes Entgelt. Wird der Wechsel an einen Lieferanten des Empfängers weitergegeben, dann ist mit erfolgter Gutschrift seitens des Lieferanten der gutgeschriebene Betrag vereinnahmtes Entgelt. In beiden Fällen ist durch die erfolgte Gutschrift der Empfänger des Wechsels für seine Forderung aus

umsatzsteuerpflichtiger Lieferung oder sonstiger Leistung in Höhe der Gutschrift befriedigt.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich bereits, welcher Betrag aus einem weitergegebenen Wechsel umsatzsteuerpflichtig wird. Nur der für die Wechselsumme gutgeschriebene Betrag, also nach Abzug von Diskont und Spesen, ist mit dem Tag der erfolgten Gutschrift oder Wertstellung vereinnahmtes Entgelt. Wird der von der Wechselsumme gekürzte Betrag dem Akzeptanten in derselben Höhe in Rechnung gestellt, dann ist dieser Betrag erst bei seinem Eingang auch vereinnahmtes Entgelt.

Wird dem Akzeptanten des Wechsels keine Diskontrechnung aufgemacht, geht also der Diskont zu Lasten des Empfängers des Wechsels, dann bleibt nur der um den gekürzten Diskont verringerte Betrag aus der Wechselsumme vereinnahmtes Entgelt.

Beispiele: (K. = Kunde, L. = Lieferant, B. = Bank, F. = Fabrik).

L. liefert dem K. für RM. 1000.— Waren. Die Lieferung ist umsatzsteuerpflichtig. L. versteuert nach vereinnahmten Entgelten.



Praktische Buchhalterschule / Lösung der Buchführungsaufgabe Nr. 3 (vgl. Heft 14 Seite 221/222)

6 beste Lösungen sandten ein: Gustav Schubert, C.; Emil Orth, L.; Julius Mrotzek, W.; Eduard Windfuhr, W.; Eduard de Crignis, M. und Direktor Eugen Takacs, B.

Diese Löser erhielten die ausgesetzten Buchprämien.

11 weitere Lösungen waren mehr oder weniger unrichtig.

Zunächst seien die in der Aufgabe gestellten 6 Fragen erläutert:

Frage 1:

Die Mehrzahl der Herren Einsender hat den Vorschlag des Schuldners, daß die Gläubiger auch den Verlust des folgenden Jahres tragen sollen, zurückgewiesen. Diese Stellungnahme entspricht durchaus der herrschenden Auffassung, wonach der Schuldner nur insoweit das Entgegenkommen der Gläubiger beanspruchen darf, als ein Verlust bereits tatsächlich eingetreten ist. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, daß bei der niedrigen Ansetzung der Aktivwerte offenbar bereits eine Reserve für möglicherweise eintretende, weitere Verluste vorgesehen ist.

Frage 2:

Ob die Tilgung der Raten in evtl. kürzerer Frist durchführbar wäre, hängt in der Hauptsache von der Schnellig-

keit bzw. Langsamkeit des Einganges der Außenstände ab. Lediglich hiervon und von der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ist die Beantwortung dieser Frage abhängig. Hinweise allgemeiner Natur, wie z. B. daß eine so lange Fristgewährung nicht angemessen oder nicht üblich sei u. ä., vermögen die Entscheidung im vorliegenden Einzelfall nicht zu erleichtern.

Frage 3:

Es ist ein höheres Angebot möglich. Dies ergibt sich durch die Zurückweisung des schuldnerischen Vorschlages zu 1. — Nach der Berechnung des Treuhänders Vorbedacht würden den nicht bevorrechtigten Gläubigern dann 65% ihrer Forderungen gezahlt werden können. Eine Erhöhung dieses abgeänderten Angebots wäre nur bei Kürzung der Abschreibungen durchführbar. Die Gläubiger haben keinen Vorteil von der Festsetzung einer hohen Quote, wenn diese vielleicht doch später herabgesetzt werden muß. — Auch hier muß nicht nur das rechnerische Ergebnis, sondern auch die weitere Ent-

1. K. gibt einen Wechsel über RM. 1000.—, der von L. im eigenen Portefeuille behalten und am Fälligkeitstage dem K. vorgelegt wird, der den Wechsel mit 1000 RM. einlöst. An diesem Tage werden die RM. 1000.— als vereinnahmtes Entgelt steuerpflichtig.

2. K. gibt einen Wechsel über RM. 1000.—, der von L. im eigenen Portefeuille behalten wird. L. macht dem K. eine Diskontrechnung auf über RM. 20.—. Die am Fälligkeitstage vereinnahmten RM. 1000.— werden an diesem Tage umsatzsteuerpflichtig. Die RM. 20.— stellen Zinsen für Kreditgewährung dar und sind nach § 2 Nr. 2 UStG. nicht umsatzsteuerpflichtig.

3. K. gibt einen Wechsel über RM. 1000.—, der von L. seiner Bank B. zum Diskont gegeben wird. B. schreibt dem L. RM. 980.— gut. Am Tage der Wertstellung sind RM. 980.— umsatzsteuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt. L. macht dem K. eine Diskontrechnung über RM. 20.— auf. Am Tage des Eingangs dieser RM. 20.— ist dieser Betrag umsatzsteuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt geworden. L. wird mit den RM. 980.— und den RM. 20.— für seine Warenforderung über RM. 1000.— befriedigt.

4. K. gibt einen Wechsel über RM. 1000.—, der von L. seinem Lieferanten F. in Zahlung gegeben wird. Wenn F. für die Wechselsumme RM. 970.— gutschreibt, dann ist dieser Betrag am Tage der Gutschrift vereinnahmtes Entgelt. Die weiter berechneten RM. 30.— werden mit dem Eingang umsatzsteuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt.

5. K. gibt einen Wechsel über RM. 1000.—, der von L. der Bank B. zum Diskont gegeben wird. Die Diskontspesen sollen zu Lasten von L. gehen, können also dem K. nicht in Rechnung gestellt werden. Wenn in diesem Falle B. RM. 980.— dem L. gutschreibt, dann sind mit dem Tag der Wertstellung (Valutierungstag) RM. 980.— vereinnahmtes Entgelt. Der Betrag von RM. 20.— scheidet für die Umsatzsteuer aus. (Der Fall ist ähnlich anzusehen, als wenn Skonto von Rechnungsbeträge für eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung z. B. gekürzt wird.)

Weitere mit dem Wechselverkehr zusammenhängende Fragen bleiben einer weiteren Aufgabe vorbehalten.

Einige Aufgaben für Sie.

1. Der Kaufmann A. erhielt am 28. 3. 1931 für eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung einen Wechsel über RM. 1800.—. Er gab den Wechsel an diesem Tage seiner Bank zum Diskont, die ihm für den Wechsel RM. 1760.—, Wert 30. 3. 1931, gutschrieb. A. sandte darauf dem Akzeptanten eine Diskontrechnung über RM. 40.—, welcher Betrag am 18. 4. 1931 bei seiner Bank einging.

2. Zum Fall 1 sei angenommen, daß die Diskontspesen zu Lasten des A. gehen sollten, so daß er für seine Warenrechnung über RM. 1800.— nur insgesamt RM. 1760.— erhielt.

3. Eine Maschinenfabrik M. hat eine Maschine für RM. 5000.— geliefert. Die dafür am 20. 3. 1931 erhaltenen Wechsel des Kunden werden von der Bank nicht diskontiert, so daß sie von M. selbst bis zur Fälligkeit behalten werden müssen. M. macht eine Diskontrechnung über RM. 150.— auf, die am 30. 3. 1931 eingehen. Die Wechsel werden bei Fälligkeit in der Zeit vom 20. bis 30. 6. 1931 vom Kunden eingelöst.

4. Der Kaufmann B. im Inland liefert Ware an einen Hamburger Kunden. Zahlungsbedingungen: „RM. 6000.— in bar gegen Dokumente bei Eintreffen des Schiffes im Hamburger Hafen an die D.-Bank. Ich bin bereit, einen Wechsel auf drei Monate anzunehmen, wenn die Diskontspesen mit RM. 160.— der Wechselsumme hinzugesetzt werden“. Der Kunde gibt am 28. 4. 1931 einen Wechsel über RM. 6160.—, der von einer Bank dem B. mit RM. 6030.— am 2. 5. 1931 diskontiert wird.

5. Der Großhändler G. hat seinem Kunden P. für RM. 1500.— Waren geliefert. Der Betrag soll drei Monate nach der Lieferung fällig werden. An diesem Tage gibt P. einen Wechsel über RM. 1500.—, den G. an demselben Tage noch seinem Lieferanten H. weitergibt. Dieser schreibt dem G. für den Wechsel RM. 1465.— per 28. 3. 1931 gut. G. schickt dem P. eine Diskontrechnung über RM. 35.—, die am 6. 4. 1931 von P. eingehen.

Wie beurteilen Sie die vorstehenden fünf Fälle hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte? In welchen Vierteljahren sind insbesondere die Einnahmen bei den vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen zu berücksichtigen? Dr. H. F. Pl i n k e.

wicklung der allgemeinwirtschaftlichen wie der Branchenverhältnisse berücksichtigt werden.

Frage 4:

Die Bejahung dieser Frage war nur möglich, wenn die persönliche Würdigkeit, die beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen des Schuldners günstig beurteilt wurden. Es sind deshalb von den Lesern hierzu geeignete Vorfagen entworfen worden, so etwa nach den persönlichen Entnahmen des Schuldners im Vorjahre, ferner nach der Art der Kundschaft u. ä.

Frage 5:

Ob die Abschreibung auf Außenstände angemessen ist, konnte ohne nähere Kenntnis der Zusammensetzung der Außenstände nicht beurteilt werden. Die Abschreibung für zu hoch zu erklären, ohne dafür einen positiven Grund anführen zu können, ist nicht ausreichend. Mindestens mußte die Einschränkung gemacht werden, daß nach eigenen Erfahrungen die Vermutung, daß der Abschreibungsatz zu hoch sei, berechtigt erscheine. Das gleiche gilt für die Ansetzung der Abschreibung auf das Warenlager; doch waren hier einige Leser auf Grund ihrer Branchenkenntnisse in der Lage, einen Abschreibungsatz von 15% auf den Rechnungspreis für ausreichend zu erklären. — Wenn auch zugegeben werden muß, daß für die Leser eine Stellungnahme zur Bewertung des Warenlagers und der Außenstände nicht leicht war, so erscheint es auf der anderen Seite auffällig, daß sich nur wenige Kritiker für den Bilanzansatz des Kraftwagens gemeldet haben. Dabei war in der Aufgabe ausdrücklich erwähnt, daß der Wagen mindestens seit 6 Jahren Eigentum der Firma war! Daß die Bewertung dieses Wagens, an dessen in zwischen eingetretener Entwertung nicht zu zweifeln ist, mit RM. 4061.— erfolgt ist, wird kaum als berechtigt

nachzuweisen sein. Weiter war zu beanstanden, daß bei den Positionen Mobilien und Utensilien nicht zu ersehen war, ob ausreichende Abschreibungen bereits berücksichtigt waren usw.

Frage 6:

Es ist zu empfehlen, daß der Treuhänder in seiner Bilanz die Verpfändung bzw. Sicherungsübereignung auf der Aktivseite, sowie auf der Passivseite die Gläubiger, die hierdurch gesichert werden sollen, besonders hervorhebt, z. B. etwa wie folgt:

AKTIVA	PASSIVA
Freies Warenlager	Bevorrechtigte Gläubiger
Waren mit Eigentums- vorbehalt	Gesicherte Gläubiger
Übereignetes Auto	Nicht gesicherte Gläubiger

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe

lag darin, daß zu ihrer Bearbeitung nicht nur buchhalterische und rechnungstechnische Erfahrungen erforderlich waren, sondern darüber hinaus die Fähigkeit zu wirtschaftlicher Einfühlung vorausgesetzt wurde. Der Zweck der Aufgabe ist erreicht, wenn die Teilnehmer erkannt haben, daß der Buchhaltungsfachmann, der den ständig wachsenden Ansprüchen, die das tägliche Leben an ihn stellt, gerecht werden will, mit dem herkömmlichen Rüstzeug des Buchhalters, der Beherrschung der Buchhaltungstechnik sowie der Bilanzsicherheit u. a., nicht mehr aus- bzw. vorwärtskommt, sondern darüber hinaus eines selbständigen Urteils in wirtschaftlichen Fragen sowie der Kenntnis des Handelsrechts (besonders des Konkurs- bzw. Vergleichsrechts) bedarf.

Dipl.-Kaufm. Walter Klebba.



Wie steht das Börsen-Barometer?

„Große Ereignisse“, heißt es, „werfen ihre Schatten voraus.“

Im Falle Moratorium trotz anscheinend das Sprichwort

— oder es behielt trotz allem recht; je nachdem, ob man es für ein großes oder kleines Ereignis ansieht, worüber ja bekanntlich die Meinungen auseinandergehen. Jedenfalls sind die Sturmzeichen der Diskonterhöhung und der Schrumpfung des Währungsgoldkernes von Amerika verstanden worden, und dieser Haupt-Kriegsgewinnler an Europa tat dann auch sofort alles, um seine „Guthaben“ zu sichern (ob eine andere Annahme, nach welcher die „Atempause“ dazu dienen soll, die Guthaben leichter herauszuziehen, Unrecht hat, wird sich bald erweisen; zunächst scheint es nicht so). Obendrein sieht es stark danach aus, als wenn diese Sicherung nicht ohne starke unterirdische Bindungen — die wir nach Ablauf des Jahres bitter spüren werden — vor sich gegangen ist. Sei es, wie es ist: wenn die Zwischenzeit nicht zu einer wirklich vernünftigen Lösung benützt wird, so werden uns

nach der Atempause Erstickungsanfalle

ankommen. Man lasse sich nicht täuschen: Moratorium und Anleihe sind nur Mittel zum Zweck. Zweck ist, die Arbeitsverklavung, die Hörigkeit nicht so weit zu über-

treiben, daß der Sklave stirbt. Die Mittel sollen Deutschland zu einigen Kräften verhelfen, so daß es sich in kurzer Zeit „restaurieren“, seine Kräfte „mobilisieren“ und sich für weitere lohnlose Fron bereit machen kann.

Ist es schon zu spät oder noch rechte Zeit?

Diese Frage — die übrigens entgegen anderer Anschauung nicht im Ausland, sondern im Inland entschieden werden wird — tritt angesichts der zustande gekommenen Regelung in den Vordergrund. Nun, der nächste Winter wird den Beweis liefern. Ohne Zweifel sind wir zunächst vor dem unmittelbaren Zusammenbruch bewahrt worden — das leugnet heute niemand mehr und in diesem Lichte ist unser Drängen nach Umwandlung der Anlagen verständlich. Aber was weiter? — Wir wollen wagen: Hier 1 Jahr Moratorium mit Hindernissen und 1,2 Milliarden neue zinsverpflichtende Anleihe, da allseitig, durch immer neue Steuern mühsam verschleierte und steigende Defizite von einigen runden Jahresmilliarden — so ist das heutige Bild ohne alle Silberstreifen!

Angesichts dieser Lage sind wir leider weiterhin genötigt, vor falschem Optimismus zu warnen, und wir denken nicht daran, unsere rein wirtschaftliche Stellungnahme zugunsten irgendwelcher, auf anderer Basis vor-



Rechtskenntnis spart Kosten (Rechtslexikon)

Rücktritt und Befreiung von Verträgen

Annullierung von Käufen.

Nach kaufmännischem Brauch kann eine Erklärung des Käufers, er annulliere den Auftrag und verlange Schadenersatz, nur dahin verstanden werden, daß er wegen Verzuges des Verkäufers die Annahme der Leistung verweigere und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange. Denn das Verlangen des Schadenersatzes läßt deutlich erkennen, daß der Käufer sich nicht vom Verträge selbst lösen, sondern nur seine Rechte aus dem Verträge in bestimmter Richtung, nämlich Zurückweisung der Lieferung, verbunden mit Geltendmachung der Schadenforderung ausüben will. Diese Auslegung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. (RG. II/508/29.) Zur Vermeidung von Zweifeln und späteren Unzuträglichkeiten halte man sich besser streng an die Nachfristsetzungen des Gesetzes, verbunden mit der Androhung der Annahmeverweigerung. Der Anspruch auf Schadenersatz ist dann nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist immer gegeben.

Aufhebung

von Lieferungsverträgen. Auch dort, wo hindernde Vertragsabreden vorliegen, wird das auf Gesetz beruhende Recht, sofort vom Verträge zurückzutreten, nicht berührt. So etwa bei Lieferungsverträgen bei Lieferung völlig unbrauchbarer Ware unter schwerer Schädigung des Abnehmers (oder gar der Allgemeinheit wie bei Liefere-

rung verdorbener Lebensmittel), und wo eine Wiederholung dergleichen Vorgänge zu befürchten ist. (RG. I/332/29.)

Geschäftsverkäufe, Reugeld.

Verträge, daß eine gemachte Anzahlung verfallen sein soll bei einem späteren Heimfall des Geschäfts an den Verkäufer aus besonderen Gründen, wozu auch die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Restkaufgeldes gehört, verstoßen an sich nicht gegen die guten Sitten. Das soll auch gelten, wenn nachträglich eine Abmachung auf neuer Basis geschlossen wird, nachdem die Zahlungen nicht, wie bestimmt, eingingen. (RG. II/272/28.)

Hingewiesen mag heute nur werden auf die Erwirkung der Vertragsbefreiung wegen Irrtum oder arglistiger Täuschung im Wege der Anfechtung. Aus Raumgründen bleibt die Betrachtung dieser Auflösungsgründe einer späteren Betrachtung vorbehalten.

Herausgabe von Anzahlungen.

Für den Schadenersatzanspruch aus nicht erfüllten Verträgen wird daran festgehalten, daß an Stelle der Vertragspflichten für beide Teile eine reine Geldforderung tritt, und daß insbesondere der konkrete Schaden des Käufers in dem Unterschied zwischen der Vermögenslage besteht, in der er bei Erfüllung sein würde, und derjenigen, in die er durch die Nichterfüllung geraten ist. Auch kann

gehender Schreier zu ändern; dadurch würden wir unsere Leser lediglich Benachteiligungen aussetzen.

Deshalb sehen wir die Zeit unter Schwankungen weiter als kritisch an und diese Beurteilung wird bei den pendelnden Verhältnissen sicherer zum Erfolg an der Börse führen, als bei jubelnder Einstimmung in übertriebene Erwartungen.

Die Erfahrung zeigte, daß die in früheren Monaten von uns empfohlene und von unseren Lesern vorgenommene Bereinigung ihrer Wertpapierbestände ihre Früchte getragen hat und zu besseren Resultaten führte, als wenn die Umstellung nicht vorgenommen worden wäre. Mancher unserer Leser wird die angenehmsten Überraschungen erlebt haben.

Die Reichsbank ist auf dem besten Wege, durch ihre Kreditpolitik im Ausland

eine gepumpte Währung

herbeizuführen, nachdem wir bereits eine gepumpte Zahlungsbilanz haben. Die Gefahren solcher „Zwangsläufigkeiten“ stehen uns noch aus den Kreditrückziehungen in bester Erinnerung, oder sollten es wenigstens. So kann die deutsche Währung im eigentlichen Sinne ein Spielball des Auslandes werden! Sie ist es — aber bei weitem nicht in solchem Maße — bereits jetzt, da die Deckung auf dem gesetzlichen Mindeststock angelangt ist, trotz eingeschränkter Wirtschaft und daher geringer Inanspruchnahme von dieser Seite; es handelt sich auch hier um den Ausdruck des Vertrauens im Auslande.

Zwar wäre eine Notendeckung von 40% oder darunter unter Umständen nichts Beängstigendes; leider aber lavieren wir zwischen Scylla und Charybdis und rechnen nicht mehr staatspolitisch, sondern spekulieren nur noch auf die „Hilfe“ des Auslandes.

Vor kurzer Zeit ist von mir der Vorschlag gemacht worden, die Währungslage durch Entlastung (Bildung

bzw. Teilung in Innen- und Außenwährung, ähnlich wie bei der Rentenmark und den Golddiskontnoten) zu bessern. Dadurch würden die verlustbringenden und schwächenden Goldkäufe vermieden, und man würde schlagkräftiger auf dem Außengebiet. Allerdings hat eine solche Regelung nur dann Zweck, wenn sie zur Überbrückung einer Zeitspanne dient, in welcher eine politische und wirtschaftliche Fundierung vorgenommen wird, da sie ja nur vorübergehend sein kann und bei Beibehaltung alter Verhältnisse in der Außenpolitik zum Übergang der Unterlagen in Auslandsbesitz führen würde. Ganz abgesehen von dem heute mangelnden Willen werden aber alle diese Vorschläge, wenn sie nicht gleich ad acta gelegt werden, von irgendeinem Kompromiß so zerstückelt, daß man auch bei strengster Blutprobe nicht mehr erkennen kann, wer die Väter solcher Mißgeburt waren (diese selbst verleugnen sie meist kurz nach der Geburt, weil dann ihre Lebensunfähigkeit sich unlegbar erweist).

Der Preisabbau hat das wahrhaft glänzende Resultat gebracht,

daß seit Mai die Lebenshaltungskosten nach den Angaben des St.R.A. dauernd steigen: Mai 0,1%, Juni 0,4% usw.

Nach allem empfehlen wir,

die Bereinigungsaktion in der Richtung fortzusetzen, daß alle flüssigen Gelder in Goldwerten, direkten Grundwerten (natürlich rentablen, besonders im Zwangsversteigerungswege), Goldpfandbriefen oder in den auf Auslandswährung lautenden Wertpapieren in Ruhe und unter Mitnahme etwaiger Gewinne umgelegt werden; das soll keineswegs eine Panikempfehlung sein, sondern lediglich eine Vorsichtsmaßregel für die in vergangenen Jahren ohnehin genug geschädigten Besitzer und Verwalter von Vermögensteilen.

Dir. J. L. K.

Ersatz für andere Aufwendungen verlangt werden. Es kann auch eine geleistete Anzahlung herausverlangt werden, wenn der Käufer einen Schadenersatzanspruch geltend macht. (RG. I/248/29.)

Kreditunwürdigkeit.

In kaufmännischen Kreisen bedeutet der Irrtum über die Kreditwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit einer Firma einen Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft der Firma, die zur Anfechtung wegen Irrtum mit dem Ziele der Aufhebung der Verbindung berechtigt. (RG. I/36/29.)

Lieferungsmöglichkeit.

Enthalten die Lieferungsbedingungen, wie das häufig der Fall ist, die Bestimmung, daß Lieferungsunmöglichkeit seitens des Lieferers des Verkäufers den Verkäufer von der eigenen Lieferungsverpflichtung befreie, so umfaßt das auch die aus besonderen rechtlichen Gründen sich ergebende Lieferungsunmöglichkeit (Patentgesetz usw.). Der Käufer kann in solchen Fällen nicht verlangen, daß sich der Verkäufer nach einem anderen Lieferer umsieht, wenn ihm die hindernde Tatsache nicht aus Fahrlässigkeit unbekannt war. (RG. II/434/29.)

Mängel, geringfügige.

Von dem besonderen Falle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften abgesehen, wird die Gewährung wegen Mängel dahin bestimmt, daß sie die Fehler umfaßt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Das gilt auch bei arglistigem Verschweigen von Mängeln. (RG. V/402/28.)

Mängel, nachträglich festgestellte. — Wandlung.

Hat der Käufer eine Durchschnitts-(Gattungs-)Ware gekauft, ohne daß der Verkäufer eine besondere Eigenschaft zugesichert hat, und stellt sich später heraus, daß die Ware Mängel hat (etwa bei einer Verarbeitung),

so kann Käufer nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung stellen. Er kann höchstens vom Vertrage zurücktreten (Wandlung). (RG. II/659/28.)

Schadenersatz.

Selbsthilfeverkauf. Erfüllungsverweigerung. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktritts von einem gegenseitigen Vertrag oder der Voraussetzungen eines Schadenersatzes wegen Nichterfüllung bei Erfüllungsverzug hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß es der in § 326 BGB. vorgeschriebenen Fristsetzung nicht bedarf, wenn der Vertragsgegner die Erfüllung bestimmt, ernstlich und endgültig verweigert. In solchen Fällen würde die Nachfristsetzung eine inhaltlose Formalität sein, die den Gläubiger unbillig belasten würde. Bei einer derartigen Erfüllungsverweigerung ist auch bei einem angebotenen Selbsthilfeverkauf eine besondere Bestimmung über die abzunehmende Ware entbehrlich, und es genügt, wenn bei der Androhung des Selbsthilfeverkaufs die Bestimmung mitgeteilt wird und dabei die Aufforderung ausgesprochen wurde. (RG. VII/486/29.)

Scheingeschäfte.

Das Gesetz regelt verschieden den Schutz der Vertragsparteien bei Vorliegen eines Irrtums und bei Verstoß gegen die guten Sitten (Wucher, Betrug usw.). In ersterem Falle überläßt es dem Betroffenen selbst die Verfolgung seiner Interessen durch Anfechtung, indem es ihm die Möglichkeit gibt, unter bestimmten Voraussetzungen seine Erklärung sozusagen unabgegeben zu machen. Im Gegensatz dazu aber ist die Geltendmachung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 138 (Verstoß gegen die guten Sitten, Wucher) nicht in das Belieben des einzelnen Beteiligten gestellt. Sie tritt vielmehr unabhängig von seinem Willen von selbst ein und ist beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift amtlich im Interesse der Allgemeinheit zu beachten. Das gleiche gilt auch von Scheingeschäften. (RG. II/143/28.) —f—



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Pfändung der „Frucht auf dem Halm“ (ZPO. § 810.)

Die von Ihnen gestellte Frage ist zu beantworten aus § 810 ZPO. Danach können Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

Nach § 94 BGB. sind die ungetrennten Früchte, wovon nicht die im Sinne des § 99 BGB., sondern nur Feldfrüchte und Baumfrüchte zu verstehen sind, keine selbständige Sache, es kann aber ein Pfändungsrecht an ihnen begründet werden.

Wie weiter aus der wiedergegebenen Vorschrift hervorgeht, kann die Pfändung erfolgen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife, aber nicht früher als einen Monat früher. Die gewöhnliche Zeit der Reife ist abhängig von der Fruchtart und der Durchschnittserfahrung der in Betracht kommenden Gegend und Lage, wobei nicht auf die voraussichtliche Reife gerade in dem in Betracht kommenden Jahre Rücksicht genommen werden muß. Wird zu früh gepfändet, so ergeben sich die zu erhebenden Einwendungen aus § 766 ZPO. (Baumbach).

Der Begriff der Beschlagnahme im Sinne der oben genannten Bestimmung bezieht sich auf die Immobilien-Zwangsvollstreckung und ergreift bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auch die Früchte. Diese Beschlagnahme hindert also die Möglichkeit der Pfändung.

Die Stellung des Hypothekengläubigers ist nach der erwähnten Bestimmung eindeutig. Er kann Widerspruchsklage erheben, vorausgesetzt, daß nicht ein rangbesserer Gläubiger die Pfändung vorgenommen hat.

Mitschuldner und Bürgen nach abgeschlossenem Vergleich.

Allgemein und grundsätzlich findet auf den Fragefall der § 73 Abs. VO. Anwendung, demzufolge die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherheit eingetragenen Vormerkung unbeschadet der Vorschrift des § 70, durch den Vergleich nicht berührt werden.

Der hier erwähnte § 70 betrifft die Gläubiger, die später als am 30. Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröff-

nung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt haben, und deren Sicherung mit der Bestätigung des Vergleichs unwirksam wird. Sie sehen, daß sich schon hieraus für den speziellen Einzelfall hinsichtlich des endlichen Ergebnisses wesentliche Unterschiede zeigen. Insbesondere möchte ich den Fall der Gläubigerrechte gegen Mitschuldner und Bürgen hervorheben, der bei Ihnen an erster Stelle zu stehen scheint. Der Einfachheit halber zitiere ich hier ein Beispiel aus meinem Kommentar zur Vergleichsordnung. Der Mitschuldner und der Bürge kann sich nicht auf den Vergleich berufen. Der durch diesen gewährte Erlaß berührt die Ansprüche gegen Mitschuldner und Bürgen nicht. Selbstverständlich hat diese Bestimmung nur Sinn in Anwendung auf die vom Vergleich betroffenen Gläubiger.

Praktisch sieht die Sache so aus:

A. schuldet dem B. RM. 10 000.—. „Für diese Summe hat C. Bürgschaft geleistet. Der bestätigte Vergleich bringt für A. einen Schulderlaß von 50%. Demnach erhält B. bei Erfüllung des Vergleichs nur RM. 5000.—. B. wird aber C. bereits vor Erfüllung des Vergleichs durch A. in Höhe seiner Forderung von RM. 10 000.— in Anspruch nehmen. Gegen diesen Anspruch kann C. Einwendungen nicht erheben: er kann lediglich Ersatz von RM. 5000.— durch A. verlangen. Aus dem Vergleich selbst kann C. einen Anspruch auf diesen Ersatz nicht herleiten, da ihm der Vergleich keinerlei Rechte gibt.“

Im übrigen wird durch den Hinweis auf § 70 klar gestellt, daß sich ein Gläubiger selbstverständlich dann nicht auf seine Rechte aus einem Pfandrecht einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer Vormerkung berufen kann, wenn diese Sicherung infolge der Bestätigung des Vergleichs mit rückwirkender Kraft wirkungslos geworden ist, weil sie der Gläubiger erst innerhalb der dort bezeichneten Dreißigtagesfrist erlangt hatte.“

Zinsen bei Dauerschuld. (Pr. GewStVO. § 5 Abs. 2a).

Bezüglich der Abzugsfähigkeit von Zinsen für einen Kredit (im Fragefall Bankkredit) ist die Rechtslage gegenüber der Entscheidung OVGSt. 7, 397 nicht geändert worden, ebenso sind auch die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Rechtslage vor der jetzt gültigen Gewerbesteuerverordnung hinsichtlich der Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen für das Gewerbekapital gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht geändert. Es ist also falsch, wenn im Fragefall die Steuerbehörde angibt, daß „im Jahre 1929 von derselben Stelle eine Entscheidung gegenteiligen Inhalts herausgekommen sei“.

Die Zinsen für Schulden, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben, wie sie die Entscheidung

OVGSt. 7, 397 auffaßt, sind nach wie vor abzugsfähig. Auch früher waren sie abzugsfähig, während Zinsen für das Gewerbekapital zu gleicher Zeit nicht abzugsfähig waren. Dieser Rechtszustand besteht heute noch und führt zur grundsätzlichen Unterscheidung der Frage, ob solche Zinsen auf eine vorübergehende kurzfristige Schuld entfallen (abzugsfähig!) oder ob sie auf eine langfristige Schuld bzw. Anlageschuld zu zahlen sind (nicht-abzugsfähig!).

Diese Unterscheidung ergibt sich aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die im Reichsverwaltungsblatt Nr. 15 Seite 257 und Nr. 16 Seite 275 im Jahrgang 1929 veröffentlicht sind. Im Fragefall wird das Finanzamt hiermit wohl die „gegenteiligen Entscheidungen“ meinen, wobei es hinsichtlich der Gegenteiligkeit gegenüber der Entscheidung OVGSt. 7, 397 im Irrtum ist, vielmehr handelt es sich bei den Entscheidungen von 1929 darum, den etwas schwierigen Rechtskomplex aus der Zeit vorher zu präzisieren. Was insofern gemeint ist, geht hervor aus dem Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 30. März 1929 II A 14 128/28, IV St. 307 und IIa 1493 (MBliV., Seite 283). Ich gebe Ihnen das, was dort zur Unterscheidung der Dauerschulden und kurzfristigen Schulden unter Ziffer 2 gesagt ist, wörtlich wieder, damit Sie die Angelegenheit danach noch einmal nachprüfen können. Denn aus dieser grundsätzlichen Unterscheidung ergibt sich entsprechend die Behandlung der entsprechenden Zinsen. Fortgelassen habe ich die Teile des Erlasses, die für Ihren Fall nicht wesentlich sind.

Der Erlaß sagt folgendes:

„Für den Begriff der Dauerschulden ist § 6 Abs. 1 GewStV. entscheidend. Nach dieser Gesetzesbestimmung, welche sich mit § 23 des GewStG. von 1891 deckt, umfaßt das Gewerbekapital sämtliche dem Betriebe dauernd gewidmeten Werte. Hiernach kann es für den Begriff des Gewerbekapitals nicht von ausschlaggebendem Einflusse sein, ob die Werte für den Betrieb notwendig waren, sondern allein entscheidend ist die dauernde Widmung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht mit seiner Rechtsprechung für das alte Gewerbesteuerrecht auch für die Gewerbesteuerverordnung ständig ausgesprochen. Hätte die GewStV. auf die infolge des Krieges eingetretene Geldknappheit für den Begriff des Gewerbekapitals Gewicht gelegt, so hätte sie es nicht bei der Begriffsumgrenzung des Gewerbekapitals in dem alten Gewerbesteuerrecht belassen. Nach der Verkehrsauffassung erfordert eine dauernde Widmung, wie das OVG. feststehend angenommen hat, nicht eine Widmung für alle Zeiten, sondern es genügt eine Widmung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Dauer. Zum Gewerbekapital gehört danach der Gegenwert von Schulden, durch deren Aufnahme dem Gewerbebetriebe für eine gewisse Dauer, also nicht nur vorübergehend, fremde Mittel dienstbar gemacht werden. Für die Frage des langfristigen oder vorübergehenden Kre-

dit kommt es stets auf das der Kreditgewährung zugrunde liegende Abkommen an. Ein solches Abkommen kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen sein. Nicht das, was die Beteiligten nur dem Worte nach vereinbaren, entscheidet, sondern ihr wirklicher Wille. Daß für einen Kredit eine kurze Kündigungsfrist ausgemacht ist, schließt die Annahme eines Dauerkredits nicht ohne weiteres aus, da dadurch allein der Kredit noch nicht zu einem vorübergehenden wird. Auch ein Kredit, für den von vornherein ohne Kündigungsfrist ein kurzer Rückzahlungstermin vereinbart ist, kann die Eigenschaft eines Dauerkredits haben, wenn zwischen den Beteiligten bei der Kreditbewilligung Ausbedungen oder aus ihrem Geschäftsverhältnis als üblich zu entnehmen ist, daß ein solcher Kredit, falls nicht besondere Umstände eintreten, sich ohne weiteres auf nicht nur vorübergehende Dauer verlängert. Aus der Üblichkeit einer solchen Verlängerung wird in der Regel auch ein stillschweigendes Abkommen einer dauernden Kreditgewährung geschlossen werden können. Es kommen Fälle vor, wo nur zum Schein ein vorübergehender Kredit vereinbart ist, um ihn der Gewerbebesteuerung zu entziehen. Daß ein derartiges Abkommen keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat, ergibt sich aus § 5 RAO., § 19 GewStV. Jedes selbständige Kreditgeschäft ist für die Frage der dauernden Widmung für sich zu betrachten. Es ist daher nicht zulässig, mehrere selbständige Kreditgeschäfte als eine Einheit anzusehen und hiervon die Beantwortung der Frage einer dauernden oder nur vorübergehenden Widmung abhängig zu machen (vgl. Entsch. OVG. Bd. 62 S. 335, 338 und Bd. 78 S. 160, 165). Kontokorrentschulden, zu welchen auch in der Regel Wechselschulden in Anbetracht ihrer regelmäßigen kurzen Laufzeit gehören, bleiben hiernach auch bei herrschender Geldknappheit laufend Schulden.“

Umsatzsteuer und Grundstückverkauf.

Die Heranziehung des Grundstückverkaufs zur Umsatzsteuer halte ich für richtig. Wenn RFH. in der Entscheidung RStBl. 1929 S. 313 sagt, daß gewerbliche Tätigkeit ausübende Kapitalgesellschaften nach ständiger Rechtsprechung bezüglich Ihrer Veräußerungsgeschäfte ausnahmslos der Umsatzsteuer unterliegen, so entspricht das der Auffassung der Rechtsprechung bezüglich der Körperschaftsteuer usw., daß Kapitalgesellschaften nur Betriebsvermögen haben können. Die Veräußerung spielt sich also immer im Rahmen der selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ab, so daß dann mindestens stets ein umsatzsteuerpflichtiges Hilfsgeschäft als vorliegend angenommen werden muß, wenn man auch die eigentliche gewerbliche Lieferung oder Leistung bestreiten will.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgelbühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.